

## **Satzung des gemeinnützigen Vereins : Gut Hübenthal e.V.**

### **§ 1**

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen  
Gut Hübenthal  
und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Vereinssitz ist in der Stadt Witzenhausen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht  
Eschwege  
eingetragen werden.

### **§ 2**

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige
- (2) Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“  
der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind

1. die Förderung von Kunst und Kultur;
2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der  
Studentenhilfe;
4. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des  
Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des  
Umweltschutzes;
5. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
6. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht durch

1. die Unterstützung der Körperschaften und gemeinnützigen Vereine in  
Hübenthal die nach Maßgabe des § 58.1.AO die vorgenannten  
Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen
2. die Förderung der Kooperationen zwischen Organisationen und  
Einrichtungen, die ebenfalls diesen Zwecke verfolgen
3. die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung  
sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Vereinszweck und in der  
Bevölkerung zu verankern
4. die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen  
Unterstützungen zur Förderung der vor Ort- und Ausbildung auf den  
Gebieten des Vereinszwecks
5. die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller Einrichtungen und  
Projekte, die ebenfalls diesen Zweck verfolgen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Verein dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Vereinsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können werden:

a) natürliche Personen, die in Hübenthal wohnen oder Personen die den Zweck und die Ziele des Vereins als etwas berechtigtes sehen und unterstützen wollen.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über welchen der Vorstand entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung (mit sofortiger Wirkung);

b) Beschluss der Mitgliederversammlung;

c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;

b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;

c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;

d) Entlastung des Vorstandes;

e) Wahl des Vorstands;

f) Abwahl des Vorstands;

g) Wahl der Rechnungsprüfer;

h) Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins;

i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.

3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen werden.

Die Einberufung ist sowohl per Briefpost als auch per Email oder Telefax möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absendetages.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindesten vier Mitglieder anwesend sind.

6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

7. Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 a) können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Jeder Bevollmächtigte kann jeweils zwei Mitglieder vertreten.

## **§ 7** Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Bei jeder Beschlussfassung wird abgestimmt mit folgenden Möglichkeiten der Stimmabgabe:

- Ja;
- Nein,
- Enthaltung

Vor der Abstimmung soll die Gelegenheit gegeben werden, Bedenken zu äußern, um diese auszuräumen.

2. Für eine Beschlussfassung ist es in jedem Fall notwendig, dass von allen abgegebenen Stimmen mindestens  $\frac{3}{4}$  Ja-Stimmen sind. Stimmenthaltungen werden bei der Zählung der abgegebenen Stimmen mitgezählt.

5. Weitere Details zum Abstimmungsverfahren können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Wenn Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse verlangen, so sind diese zu beachten.

6. Die Regelungen des § 7 sind nur durch  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu verändern.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens 5 Mitgliedern. Diese müssen Mitglieder

gem. § 4 Abs 1 Satz a) sein.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten

den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und kann besondere Verwaltungsarbeiten an Dritte vergeben.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

8. Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden

und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

1. Das Team der Rechnungsprüfer besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, denen die Überprüfung der wirtschaftlichen Geschäftsführung obliegt. Diese müssen Mitglieder gem. § 4

Abs. 1 Satz a) sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Beitragsordnung**

Der Verein kann eine Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge erstellen. Diese muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Mandir Verein , der es wiederum

ausschließlich und unmittelbar entsprechend der Zwecke dieser Satzung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Witzenhausen, den 04.05.2015

**Gegründet am 4.5.2015**

**Im Vorstand:**

**Alfons Claes Tel.-Nr.: 05542-501999**

**Katharine Stopienska**

**Kontakt: [verein@parimal.de](mailto:verein@parimal.de)**